

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Vierunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes in der Schlussphase des Lastenausgleichs und der Kriegsfolgengesetzgebung für unzureichend und lehnt ihn daher ab.

Der Gesetzentwurf greift zu kurz und lässt kein Gesamtkonzept für eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung erkennen. Er sieht die Auflösung des Ausgleichsfonds vor und enthält nicht die dringend notwendigen weiteren Verfahrensvereinfachungen zum Abschluss des Lastenausgleichs (wie z.B. im Bereich der Darlehensabwicklung oder der Kriegsschadenrente, Festlegung eines Schlusstermins für Rückforderungen im FG-Bereich, Abschluss der Ruhensfälle).

Entsprechend der Aufforderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2002 (vgl. Bemerkung 12 der BT-Drs. 14/9460) sollte die Bundesregierung baldmöglichst eine kritische Bestandsaufnahme des Kriegsfolgenrechts in die Wege leiten und auf deren Grundlage in absehbarer Zukunft eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung vorbereiten. Unter Einbeziehung des vorliegenden Gesetzentwurfs könnten auf diese Weise noch offene Fragen des Vertreibungs- und SED-Unrechts (z. B. die moralische und symbolisch-materielle Würdigung des Schicksals deutscher

Zwangsarbeiter, die Bereinigung von Stichtaghärten des Vertriebenen zugewandungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes, eine Entschädigungsregelung für "DDR"-Heimkehrer sowie eine verbesserte Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur) einer für die Länder haushalts- und verwaltungsneutralen Gesamtlösung zugeführt werden.

In einer Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung sollte auf die Novellierung einzelner Kriegsfolgengesetze verzichtet und die noch offenen Fragen bzw. bestehenden Härten über eine Stiftungslösung geregelt werden. Hierzu könnte z. B. die in Bonn bestehende „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ und die „Heimkehrerstiftung“ zu einer neuen „Stiftung für Opfer des Vertreibungs- und SED-Unrechts“ zusammengelegt werden, wodurch Synergiegewinne erzielbar wären. Eine solche Stiftung könnte in bestehenden Härtefällen, in denen sich das Vertreibungs- bzw. SED-Unrecht heute noch wesentlich auf die Lebensverhältnisse der Betroffenen auswirkt und die von den bisherigen Regelungen des Kriegsfolgenrechts nicht erfasst werden, Unterstützungsleistungen zur Milderung des erlittenen Unrechts ausreichen.

In Anbetracht des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.6.2002 fordert der Bundesrat die Bundesregierung daher auf, die Regelungen dieses Gesetzentwurfes mit der notwendigen umfassenden Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung zu verbinden.

Mit der Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung verbindet der Bundesrat die Anregung, dass die Bundesregierung mit den Ländern über die noch notwendigen Regelungen einer Abschlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung in Beratungen eintreten möge.

2. Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfes nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die Regelungen des Gesetzes in Art. 1 Nr. 3 und 4 (Auflösung des Ausgleichsfonds), Nr. 17 und 22 (Wegfall des Kontrollausschusses) sowie in Nr. 18 und 23 (Wegfall der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds)

- beschneiden die Mitwirkungs- bzw. Kontrollrechte der den Lastenausgleich vollziehenden Ländern an den Verfügungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes und
- ändern die Zuständigkeiten für die Rechtsmitteleinlegung in Verwaltungsstreitverfahren und Ausschließungsverfahren des Lastenausgleiches in den den Lastenausgleich vollziehenden Ländern.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass das Gesetz nach Art. 120 a Abs. 1 in Verb. mit Art. 85 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.